

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Stand September 2021

Zu Nr. 1:

Anspruch bei Mehrlingsgeburten:

Für Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Zusätzlich zum berechneten Elterngeld werden für den zweiten und jeden weiteren Mehrling 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus gezahlt.

Zu Nr. 4:

Lebensmonat / Bezugsmonat:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten. Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2020

1. LM 08.01.2020 bis 07.02.2020
2. LM 08.02.2020 bis 07.03.2020
3. LM 08.03.2020 bis 07.04.2020 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Antrag / Bezugszeitraum:

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt max. drei Monate zurück.

Eltern können zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wählen bzw. diese miteinander kombinieren. Solange Sie nach der Geburt Ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, empfiehlt sich grundsätzlich Basiselterngeld, bei Teilzeitbeschäftigung im Bezugszeitraum empfiehlt sich in der Regel Elterngeld Plus.

Eine Beispielrechnung anhand von Nettoeinkommen:

1. Elterngeld ohne Erwerbseinkommen:

Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Elterngeld 65 %	1.300 €

2. Basiselterngeld mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	975 €
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz:	500 €
Elterngeld 65%	325 €

3. Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	(975 €)
jedoch höchstens die Hälfte des Elterngeldes ohne Erwerbstätigkeit (65 % von 2000 Euro = 1300 Euro davon die Hälfte)	650 € für den doppelten Zeitraum
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz	500 €
Elterngeld 65 %	325 € für den doppelten Zeitraum

Bezogen auf einen 12-monatigen Bezug von Basiselterngeld (= 24 Monate Elterngeld Plus) ergibt sich Elterngeld in Höhe von insgesamt:

1. 1.300 € x 12 = 15.600 €
2. a) 975 € x 12 = 11.700 €
b) 325 € x 12 = 3.900 €
3. a) 650 € x 24 = 15.600 €
b) 325 € x 24 = 7.800 €

In Fällen, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt. Zwar führen der Bezug von Mutterschafts-

geld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld der Mutter, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Durch die Beantragung des Elterngeldes legen die Eltern den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist möglich.

Änderungen der Bezugsmonate sind auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Rückwirkende Änderungen der Bezugsmonate sind - auch wenn das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde - in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz möglich. Der Antrag auf Änderung der Bezugsmonate wirkt drei Monate zurück.

Zusätzliche Monate für Frühgeburten

Bei Frühgeburten stehen Ihnen zusätzliche Basiselterngeldmonate bzw. Elterngeld Plus-Monate zu. Die Anzahl der zusätzlichen Elterngeldmonate ist abhängig vom tatsächlichen Geburtstermin. Die Geburt muss mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Steuerliche Behandlung:

Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes. Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Zu Nr. 5

Unmöglichkeit der Betreuung / Gefährdung des Kindeswohls:

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten bewirken keine Unmöglichkeit der Betreuung im Sinne dieses Gesetzes.

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nr. 7:

Anmeldung Bezugszeit:

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteils die Anzahl der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Wer Elterngeld bereits beantragt hat, kann keine weiteren Monate mehr anmelden. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners / seiner Partnerin Kenntnis.

Zu Nr. 10 und Nr. 11:

Betreuung des Kindes in einem Haushalt:

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 13:

Einkommen:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes maßgebend. Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Einkommen, das in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt.

Bemessungszeitraum:

Der Bemessungszeitraum ist der jeweilige 12 - monatige Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Feststellung der Elterngeldhöhe maßgebend ist. Je nach Einkommensart (Selbstständige Tätigkeit oder nichtselbstständige Tätigkeit) variiert der Bemessungszeitraum.

Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft - Nr. 13 A des Antrags:

Sofern Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen werden, ist für die Elterngeldfeststellung der Gewinn aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, wird das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen erst vorläufig festgestellt. Nach Einreichen des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt, erfolgt dann die endgültige Feststellung des Elterngeldes.

Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und aus nicht selbstständiger Tätigkeit sog. Mischeinkünfte – Nr. 13 A des Antrags und ggf. D der Erklärung für Selbstständige

War vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit und Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit vorhanden, ist für das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit werden dann ebenfalls anhand der Gehaltsabrechnungen aus dem entsprechenden Veranlagungszeitraum (in der Regel Kalenderjahr) ermittelt.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie sehr geringe Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben (im Durchschnitt weniger als 35 €/Monat). Dann haben Sie ein Antragsrecht darüber, welcher Bemessungszeitraum zugrunde gelegt werden soll (siehe Erklärung für Selbstständige Punkt D).

Bemessungszeitraum, wenn keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bezogen wurden - Nr. 13 B des Antrags:

Wenn in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen bezogen wurde und im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt keine Gewinneinkünfte erzielt wurden, wird kein Einkommen bei der Elterngeldfeststellung berücksichtigt. In diesen Fällen steht der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus zu, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Bemessungszeitraum für Einkommen ausschließlich aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit - Nr. 13 B des Antrags:

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Dabei werden Monate ausgeklammert, in denen Sie

- Mutterschaftsgeld bezogen haben (ggf. auch für ein älteres Kind) oder
- Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb dessen ersten 14 Lebensmonaten bezogen haben bzw. eines älteren frühgeborenen Kindes innerhalb dessen ersten 15 Lebensmonaten (mind. 6 Wochen zu früh geboren)
- 16 Lebensmonaten (mind. 8 Wochen zu früh geboren)
- 17 Lebensmonaten (mind. 12 Wochen zu früh geboren)
- 18 Lebensmonaten (mind. 16 Wochen zu früh geboren) oder
- durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung einen Einkommensverlust erlitten haben oder
- durch Wehr- oder Zivildienst einen Einkommensverlust erlitten haben.

Entsprechend verschiebt sich der Bemessungszeitraum in die Vergangenheit. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des älteren Kindes für das ältere Kind Elterngeld Plus bezogen wurde (außer Frühgeburten; siehe vorherige Ausführungen), werden nicht ausgeklammert. Als Nachweis der Einkommenshöhe dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Als Nachweis der Frühgeburt des älteren Kindes senden Sie bitte ein ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ein.

Auf die Ausklammerung dieser Monate kann verzichtet werden. Dies müssen Sie im Antrag unter Nr. 13 A beantragen. Dabei können entweder einzelne Monate herangezogen werden oder alle Monate, in denen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese werden dann für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann für Sie von Vorteil sein, wenn z.B. in einem Monat nur an wenigen Tagen Mutterschaftsgeld bezogen wurde und das Gehalt in diesem Monat höher ist, als in dem Monat, der bei der Ausklammerung herangezogen würde.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbstständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 83,33 Euro abgezogen. Gehaltsbestandteile, die vom Arbeitgeber steuerrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden bei der Einkommensermittlung nicht mitberücksichtigt. Die Höhe des Einkommens wird nach den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ermittelt, die Abzugsbeträge für die Lohn- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag nach dem Programmablaufplan (Steuerberechnungsprogramm der Finanzverwaltung). Für den Sozialabgabenabzug gibt es folgende Pauschalen:

1. Für Kranken- und Pflegeversicherung 9 Prozent
2. Für Rentenversicherung 10 Prozent
3. Für die Arbeitslosenversicherung 2 Prozent

Bei Selbstständigen erfolgt der Abzug von Steuern und evtl. pflichtigen Sozialabgaben in gleicher Weise, wie bei einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Bei Einnahmen in einem EU-Mitgliedsstaat, die nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, kann die berechnete Person ausnahmsweise auf Antrag die Berücksichtigung des tatsächlichen Nettolohns verlangen.

Zu Nr. 14:

Mutterschaftsgeld / vergleichbare Leistungen:

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie Dienst- oder Anwärterbezüge, die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.

Zu Nr. 15:

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 32 Wochenstunden durchschnittlich im Lebensmonat erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Elterngeld. Bei Lehrern und Lehrerinnen richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 32 Wochenstunden hier nicht gilt.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbstständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbstständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit wird nur noch der Differenzbetrag zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt mit dem dementsprechenden Prozentsatz ersetzt. Der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus steht jedoch in jedem Fall zu. Auch eine Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld bis zum Mindestbetrag mindern.

Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nichtselbstständigen Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbstständigen sind die voraussichtlichen Betriebseinnahmen darzulegen. Als Betriebsausgaben wird grundsätzlich eine Pauschale von 25 Prozent der Einnahmen in Abzug gebracht. Auf Antrag können aber auch die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Sobald das tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, ist dieses nachzuweisen.

Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum:

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe"), Asylbewerberleistungen und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngeldes zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus.

Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten etc. werden auf das Elterngeld angerechnet, wenn sie ein Einkommen im Bemessungszeitraum ersetzen. Auch angerechnet wird das Elterngeld eines älteren Kindes auf den Elterngeldanspruch eines jüngeren Kindes. In beiden Fällen werden in der Berechnung Freibeträge berücksichtigt.

Zu Nr. 16:

Geschwisterbonus:

Wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben, wird das Elterngeld um 10 Prozent erhöht, wenigstens monatlich um 75 Euro beim Basiselterngeld bzw. 37,50 Euro beim Elterngeld Plus. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Bei Mehrlingsgeburten steht der Geschwisterbonus nur für Vorkinder zu, da für Mehrlinge bereits je weiterem Kind ein Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona

Fragen zum Elterngeld beantwortet die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle, die Sie unter www.mkffi.nrw/elterngeldstellen ermitteln können.

Fragen zur Elternzeit beantwortet die Hotline der Landesregierung - Tel: 0211/837-1912 oder Kontaktformular unter www.mkffi.nrw/elternzeit - oder die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle.

Eine Übersicht für weitere Familienleistungen wie z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag etc. erhalten Sie unter

www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/familienleistungen-ueberblick